

Mietbedingungen für Wanderequipment und Fahrräder Allgemeine Verleihbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH - nachstehend „BSKT“ abgekürzt - vereinbarten Vertrages über die Vermietung von Wanderequipment und Fahrrädern.

§ 1. Vertragsschluss

(1) Buchungen werden nur persönlich vor Ort, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen. Die Buchung des Mieters stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages dar. Dieses Angebot kann BSKT Bad Schandau innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe der Mietsache an den Mieter annehmen. Durch die Annahme der Buchung kommt ein Mietvertrag zwischen dem Mieter und BSKT Bad Schandau zustande.

(2) Der Mieter ist an seine Bestellung bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe seines verbindlichen Angebotes gebunden.

§ 2. Leihgebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung und enthält die bei Vertragsabschluss jeweils gültige Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist bei Rückgabe der Mietsache in vollständiger Höhe zu entrichten. Der Mietpreis enthält

(2) Der Mietpreis ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zum Ende der Mietzeit fällig. Im Übrigen ist § 3 Abs. 2 zu beachten.

§ 3. Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer richtet sich nach den im Mietvertrag gemachten Angaben. Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Abholung und endet am Rückgabetag, spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Ausleihstation, bei der die Mietsache abzugeben ist.

(2) Bei einer Kündigung durch den Kunden, bis zwei Tage vor vereinbarter Leistungserbringung erhebt BSKT Bad Schandau keine pauschale Stornierungsgebühr und bis ein Tag vor vereinbarter Leistungserbringung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises. Sollte der Kunde am Abholtag nicht erscheinen, ist der volle Preis zu bezahlen.

(3) Dem Kunden bleibt die Möglichkeit BSKT nachzuweisen, dass BSKT überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale. BSKT muss sich stets eine Vergütung anrechnen lassen, die BSKT durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

(4) Gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt

§ 4. Haftung

(1) Wir haften uneingeschränkt für alle dem Mieter entstandenen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits sowie unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Wir haften zudem uneingeschränkt bei Ansprüchen wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten unsererseits sowie unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischen, regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig aufzubewahren und insbesondere gegen Diebstahl zu sichern. Er hat die Mietsache sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter soll die Mietsache vor Mietbeginn kontrollieren und mögliche Mängel rügen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, BSKT Beschädigungen der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte bzw. nicht in betriebs sicheren Zustand befindlichen Mietgegenstände dürfen nicht weiter genutzt werden.

§ 6. Abholung und Rückgabe der Mietsache

(1) Die Mietsache wird vorbehaltlich einer fehlenden Vereinbarung nur an die im Mietvertrag genannten Personen übergeben. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Legitimationsdokument vorzulegen, in der Regel Personalausweis oder Reisepass.

(2) Nach Ablauf der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache an der Ausleihstation zurück zu geben, bei der er sie abgeholt hat. Eine vorherige Rückgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten möglich.

(4) Abholung und Rückgabe der Mietsache sind nur während der Öffnungszeiten der Ausleihstation möglich und zulässig.

§ 7. Vorenthaltung der Mietsache nach Beendigung

(1) Gibt der Mieter die Mietsache zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an BSKT zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzins zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 11,90 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass BSKT ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 8. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

(1) Für Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BSKT die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden können BSKT ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

(2) Für Klagen von BSKT gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von BSKT vereinbart.

(3) BSKT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass BSKT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für BSKT verpflichtend würde, informiert BSKT die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. BSKT weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform

<https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

Stand dieser Fassung: November 2019